

Literatur bei ihrem Einpassiren über die Gränze so zu besteuern, wie es in vielen anderen Staaten geschieht.

Auch in England — zu seiner Ehrenrettung sei es gesagt — ist man jetzt von diesem Gefühl durchdrungen. Im Parlemt hat man sich, als der Bücherzoll auf seinen jetzigen Betrag, und zwar vorläufig nur für die Staaten, mit denen Verträge abzuschließen, ermäßigt wurde, für die allgemeine Abschaffung desselben ausgesprochen und nur mit Rücksicht auf die Papier-*Accise* die Abgabe von Büchern aus jenen Staaten noch auf 15 Schill. belassen. Aber auch die Papier-*Accise*, die bereits im J. 1835, bis wohin sie doppelt so viel als jetzt betrug, reduziert wurde, soll, sobald es der Zustand der britischen Finanzen, denen sie eine nicht unbedeutende Einnahme gewährt, irgend zuläßt, gänzlich abgeschafft werden. Und für diesen Fall war die britische Regierung ermächtigt, allen fremden Regierungen, mit denen sie *Copyright*-Verträge abschließt, die Versicherung zu ertheilen, (wie sie es wahrscheinlich wohl auch in einer besonderen Note an die preussische und die sächsische Regierung gethan hat) „daß, wenn später die bestehende Papier-*Accise* von 15 Schill. abgeschafft werden sollte, dann auch der im Verträge stipulirte Zoll auf ursprünglich in England erschienene Bücher von 50 auf 35 Schill. herabgesetzt und der Zoll auf nicht ursprünglich hier erschienene Werke gänzlich aufgehoben werden soll. Ebenso soll, falls die inländische Papier-*Accise* nicht ganz abgeschafft, sondern bloß reduziert wird, auch in den gedachten Zöllen sofort eine entsprechende Reduktion eintreten.“

Was nun den eben erwähnten Zoll von 50 oder, wenn er reduziert wird, von 35 Schill. auf Werke betrifft, „die ursprünglich im Vereinigten Königreich herausgegeben und in Preußen neu abgedruckt worden“, so wird man uns wohl zugeben, daß auf eine Einfuhr englischer Bücher in England, wo die alten guten Schriftsteller des Landes in so wohlfeilen und zugleich so schönen neuen Ausgaben stets erscheinen, nicht leicht dießseits speculirt werden dürfte. „Eulen nach Athen tragen,“ haben die Alten eine solche Speculation genannt. Keine Zwickauer Ausgabe von Shakespeare oder Milton kann — von der Korrektheit zu schweigen — so niedlich und so billig sein, wie dergleichen Ausgaben in England gefunden werden, trotzdem daß bei uns keine *Accise* auf dem Papier lastet und der Druck viel billiger ist als dort. In der That wäre es aber auch etwas ganz Unnatürliches, wenn eine gebildete Nation den Verlag ihrer eigenen klassischen Schriften dem Auslande überließe. Was würden unsere Verleger dazu sagen, wenn uns die Engländer neue Ausgaben deutscher Schriftsteller zuschickten? Wir sind freilich nicht gegen solche Zusendungen durch einen höheren Zoll geschützt, doch wird diese Ungleichheit vollkommen dadurch gut gemacht, daß fast auf alle unsere klassischen Schriftsteller das Verlagsrecht noch nicht erloschen ist; die Engländer werden uns also eben so wenig deutsche Klassiker zuschicken, als wir ihnen englische, und das kann beiden Nationen nur recht sein. Was indessen die englische Regierung hauptsächlich veranlaßt oder vielmehr genöthigt hat, den Zoll auf Werke, die ursprünglich in England erschienen, so hoch zu halten, ist der Umstand, daß England mit den Vereinigten Staaten einen Vertrag besitzt, wonach diesen ebenfalls jede Zoll-erleichterung gewährt werden muß, die Großbritannien irgend einer Nation zugesteht. Die Vereinigten Staaten aber, die mit England eine und dieselbe Sprache reden und in denen Papier und Druck noch viel billiger als in Deutschland sind, würden jenes Land mit Ausgaben aller englischen Schriftsteller, auf die kein Verlagsrecht mehr besteht, überschwemmen, wenn die englischen Pressen nicht durch einen höheren Zoll geschützt wären.

Gleichwohl wird es nach dem Wortlaute des preussisch-englischen Vertrages britischen Verlegern unbenommen sein, ganz neu erscheinende englische Bücher in Deutschland drucken zu lassen und gegen den Zoll von 15 Schill. — den sie ja auch zu entrichten hätten, wenn das Buch in England gedruckt würde — dort einzuführen. Daß ein solcher Druck

in Deutschland dem englischen Verleger gute Rechnung geben dürfte, hat uns ein mit dem Buchhandel Englands sehr vertrauter deutscher Buchhändler, Herr A. Asher in Berlin, der auch in London ein Geschäfts-Etablissement besitzt, nachgewiesen. (Vergl. B.-Bl. No. 87.)

Hieraus ist abzunehmen, daß, was den Druck nicht ursprünglich in England erschienener Werke betrifft (also, außer griechischen, römischen, orientalischen Schriftstellern, auch Bücher in französischer, italienischer, spanischer Sprache etc.) englische Verleger mit deutschen nicht mehr werden konkurriren können.

(Schluß folgt.)

Noch einmal zur Preussischen Pressegesetzgebung.

Herr Janke hat über die Debitfähigkeit deutscher Bücher in Preußen durch seine als irrig und falsch erwiesenen Darlegungen und aus der Luft gegriffenen Citate von Verordnungen, die, weil sie nur im Kopfe des Herrn Janke, aber sonst nicht existiren, Niemand kennt, einen Wirrwarr und eine Unsicherheit angerichtet, die unverantwortlich ist. Erst warnt Herr Janke nichtpreussische Verleger, doch ja kein Buch erscheinen zu lassen, ohne den Namen des Druckers demselben hinzuzufügen, und preussische Sortimentshändler, ja kein solches Buch ohne Drucker-Namen zu verkaufen: als ihm hier widersprochen wird, führt er eine Verordnung an, welche die Beifügung der Drucker-Firma vorschreibe: und als er nun angegangen wird, diese Verordnung, die kein Anderer kennt und die nirgends zu finden ist, die aber, wenn sie wirklich existirte, von unberechenbaren Folgen wäre, wo sie stände oder gegeben sei anzuführen, schreibt er in No. 90 dieß Blätter ein angeblich „offenes Wort“, in welchem er nun gerade das Gegentheil des von ihm früher Behaupteten sagt und anführt, daß die Nennung des Druckers nicht nöthig sei. Die citirte Verordnung ist also mit einem Male wieder verschwunden. Freilich sagt Herr Janke in seinem letzten Aufsatze, daß die Bestimmung, nach welcher die Nennung des Druckers nicht mehr nöthig sei, erst ganz kürzlich ergangen sei und es wünschenswerth wäre, sie zur Beruhigung des Buchhandels zu veröffentlichen. Aber auch eine solche Bestimmung — das Gegentheil der in No. 85 des Börsenbl. von Herrn Janke citirten, aber nicht existirenden — kennt wieder Niemand und es kann positiv eine solche gar nicht existiren, weil die Gesetzgebung seit 1819 diese Bestimmung deutlich schon enthält.

Es versteht sich ganz von selbst, daß die Auslassungen des Herrn Janke, welcher nun zweimal Verordnungen dem Buchhandel vorgeführt, deren Citation wirklich nur ein reiner Scherz zu sein scheint, an sich auf eine Widerlegung fortan keinen Anspruch mehr haben, denn wer, um einmal irrthümlich Angeführtes als richtig darzustellen, Verordnungen aus den Ärmeln schüttelt, schreibt in der That nur um zu belustigen, nicht zu belehren.

Aber der Wirrwarr, den Herr Janke angerichtet, und der wirklich eine bayerische Handlung bewogen hat, um ihre scheinbar bedrohten, der Buchdruckerfirma ermangelnden Neuigkeiten in Preußen zu debitsfähig zu machen, ein Circulaire mit einer Anzahl Firmen ihrer Buchdruckerei zu versenden, welche sie bittet, den Exemplaren aufzukleben verlangt auf den Gegenstand alles Ernstes dahin zurückzukommen, daß es nach den, auch in diesen Blättern treu angeführten Gesetzen feststeht, daß ein außerhalb Preußen in Deutschland erschienenenes Buch, auf welchem der Name einer bekannten Verlagshandlung steht, in Preußen debitsfähig ist, wenn auch der Name des Buchdruckers nicht mit genannt ist.

Die Verleger außerhalb Preußen haben also für ihr Eigenthum nicht zu fürchten und wollen sich durch Mittheilungen, wie die des Herrn Janke, nicht zu unnützen Bemühungen, wie die genannte bayerische Handlung, verleiten lassen, wenn schon bei künftig erscheinenden Büchern die Beifügung der Druckerfirma an sich eine Kleinigkeit ist. †